

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen in den Bereichen Service, Wartung, Reparaturen, Montage, Schulung und Beratung

BSG - Bachmann Systems GmbH & Co. KG

### §1 Anwendungsbereich / Anwendbarkeit

1. Sämtliche Lieferung und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften oder Individualvereinbarungen der Parteien stehen dem entgegen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

2. Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge und Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ohne dass dies gesondert vereinbart werden muss. Dies gilt nur dann nicht, wenn diese Bedingungen einvernehmlich schriftlich abgedungen wurden.

### §2 Leistungsumfang / Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer übernimmt die gemäß der Auftragsbeschreibung entsprechenden Service, Dienst- und Beratungsleistungen für die von ihm gelieferten Systeme, Bauteile und Komponenten.

2. Dabei umfassen unsere allgemeinen Leistungen die Bereitstellung von Fachkräften für die Erbringung unserer Leistungen, die Vorhaltung der zur Wartung erforderlichen Werkzeuge, sowie Mess- und Kontrollinstrumente.

3. Unsere Wartungsleistungen umfassen die Funktionskontrolle mit Überprüfung der Betriebsdaten, die Ausfertigung eines Wartungsprotokolls, wenn erforderlich ein Mess- und Prüfprotokoll sowie Information über den Sicherheitszustand der Vertragsgegenstände. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung entnehmen sie dem Leistungsschein und/oder Vertragsunterlagen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte, eingewiesene zertifizierte Vertrags- und Systempartner zu übertragen. Der Auftraggeber erteilt dazu bereits jetzt schon seine Zustimmung.

### §3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die vertragsgerechte Leistungserbringung durch uns, sind nachfolgende Punkte:

1. Der Kunde nutzt die Vertragsgegenstände nur bestimmungsgemäß.

2. Technische Eingriffe oder Veränderungen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Vertragsgegenständen dürfen während der Vertragsdauer nicht durch Dritte durchgeführt werden. Sollte dies jedoch aus wichtigen z.B. aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig sein, darf dies nur durch Fachpersonal erfolgen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Personal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten soweit diese für die nach dem bestehenden Vertrag zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Er hat außerdem auf die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch das Personal des Auftragnehmers hinzuwirken und diesen im Falle von Verstößen zu informieren.

### §4 Nicht enthaltene Leistungen

1. Nachfolgende Leistungen, die über die Vertragsbestandteile hinausgehen, werden zu den jeweils geltenden Bedingungen und Preisen gesondert in Rechnung gestellt. Dies beinhalten Reparaturleistungen nach Aufwand, sowie benötigtes Material nach Bedarf, Umrüstungen und Modifikation der Geräte, Ausführung von Sicherheitstests, die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden. Arbeiten die erforderlich sind, um die Vertragsgegenstände in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (insbesondere dann, wenn an den Vertragsgegenständen in der Vergangenheit Veränderungen von Dritten vorgenommen wurden, die nicht dem Stand der Technik oder nicht dem Sinn des Vertragsgegenstandes oder einer vom Hersteller dokumentierten Änderung entsprechen oder bei verwahrlosten Vertragsgegenständen.

2. Darüber hinaus werden wir Arbeiten, die auf Grund der Nichterfüllung von Leistungsvoraussetzungen gemäß §3 (1) und §3 (2) erforderlich werden, ebenso in Rechnung stellen, wie nicht von uns zu vertretende Wartezeiten, wenn diese 15 Minuten überschreiten.

### §5 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Auftrages / Leistungsscheins / Vertrages durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Laufzeit ist zuerst fest auf 24 Monate festgelegt und verlängert sich danach um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

### §6 Vergütung

1. Mit der monatlichen Pauschale für die Wartungsleistungen sind alle festen Kosten abgegolten. Besondere Kosten werden nach Aufwand berechnet. Benötigtes Material wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten unsere aktuellen Preislisten.

2. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die der Leistungspauschale zugrundeliegenden Kosten oder die durch den Gesetzgeber geforderten Leistungen, so können wir die Vergütung den veränderten Verhältnissen anpassen.

3. Im Falle der Entsorgung eines Gerätes, von Geräteteilen bzw. Zubehör behalten wir uns das Recht vor, die entstehenden Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

4. Arbeiten, die nicht zum Leistungsumfang gehören, werden separat in Rechnung gestellt.

### §7 Zahlungen

1. Wartungspauschalen werden monatlich oder nach Vereinbarung quartalsweise im Voraus abgerechnet.

2. Sämtliche Preise und Vergütungen sind Nettobeträge zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Rechnungen sind grundsätzlich 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung, ohne Abzug fällig.

4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behalten wir uns vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe einzufordern. Ebenso enthebt uns dies aus der Pflicht anstehende und weitere Arbeiten auszuführen.

### §8 Sonstige Pflichten des Auftraggebers

Dem Servicepersonal des Auftragnehmers ist während der vereinbarten Geschäftsstunden / Betriebszeiten der Zutritt zu Baulichkeiten, den Maschinen und Anlagen des Auftraggebers zur Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen, zu gewähren.

### §9 Schulung / Beratung

1. Soweit vereinbart oder auch erforderlich, erbringt der Auftragnehmer auch Schulungs- bzw. Instruktionenleistungen. Solche Maßnahmen finden grundsätzlich am Sitz des Auftragnehmers statt, es sei denn, sie werden im Zuge der Installation und Inbetriebnahme der Anlage und des Systems durchgeführt.

2. Wird die Schulungsmaßnahme in Form einer Einweisung der Anlage durchgeführt, geschieht dies kostenlos im Rahmen einer Erstinstallation, entsprechend der Leistungsbeschreibung des Auftrages. Sofern eine gesonderte Schulungsmaßnahme nötig ist, geschieht dies nach Abstimmung auf Basis eines separaten Angebots nach den Preisen und Bedingungen unseres Schulungsportfolios.

3. Schulungen werden gesondert beauftragt, die Vergütungen erfolgen nach Durchführung der Maßnahme und sind sofort fällig.

4. Die Schulungsunterlagen unterliegen dem Urheberrecht des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

5. Eine Stornierung der Schulungsmaßnahme muss spätestens 7 Tage vor Durchführung beim Auftragnehmer schriftlich eingehen. Sollte die Stornierung erst nach dieser Frist erfolgen, behalten wir uns vor, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen, oder eventuell anteilige Kosten an den Auftraggeber weiter zu verrechnen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. den Teilnehmern der Maßnahmen entsprechende Teilnahmebescheinigungen zu erteilen.

### §10 Schutzrechte

Wird durch die Lieferung/Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir auf unsere Kosten den Liefergegenstand / die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung oder Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt. Gelingt dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unser Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

### §11 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

1. Wir haften auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §10 eingeschränkt.

2. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht durch uns für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden, wie folgt beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- je Schadensereignis € 500.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden

- je Versicherungsjahr € 1.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden

3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns.

### §12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung eintreten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### §13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Rechtswirkung. Änderungen oder Ergänzungen von Leistungsbeschreibungen, Aufträgen und Verträgen bedürfen der schriftlichen Bestätigungen des Auftragnehmers.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber zuständig allgemeinen Gerichts.

3. Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Ausnahme gilt lediglich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).